



# Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

640 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

[gemeinde@polling.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@polling.tirol.gv.at)

[www.polling.at](http://www.polling.at)

## VERANSTALTUNGSANMELDUNG

Gemäß § 6 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003 in der geltenden Fassung, wird folgende Veranstaltung angemeldet:

Veranstalter / Antragsteller	
Verein:	Eingangsstempel Gemeinde
Nachname der verantwortlichen Person:	Vorname der verantwortlichen Person:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
Geburtsdatum:	Sonstige Angaben:
<b>Aktenvermerk:</b> .....erscheint persönlich im Gemeindeamt und sucht um diese Veranstaltung an!	

Angaben zur Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung:	Veranstaltungsort:
Beginn:	Ende:
Art der Veranstaltung:	
<sup>1</sup> Anzahl der erwarteten Besucher/Teilnehmer:	<sup>1</sup> Anzahl der max. mögl. Besucher/Teilnehmer:

<sup>1</sup>Anmeldefrist: bis 1000 Besucher/Teilnehmer mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

über 1000 Besucher/Teilnehmer mind. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Sicherheit: Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.500 Besucher gleichzeitig erwartet werden, ist der Anmeldung ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept anzuschließen.

### BESCHEINIGUNG

Die oben angemeldete Veranstaltung wurde zur Kenntnis genommen. Untersagungsgründe nach § 7 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003 in der geltenden Fassung, sind nicht gegeben. Die Eignung der Betriebsanlagen (§§ 11 und 12 des genannten Gesetzes) ist amtsbekannt. Die gesetzlichen Bestimmungen laut umseitigen Merkblatt sind zu beachten.

Polling, am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Gottlieb Jäger

Je eine Ausfertigung:

1. dem Veranstalter;
2. dem zuständigen Polizeieinspektion Zirl;

# MERKBLATT FÜR VERANSTALTER

(Auszug aus dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl.Nr. 86/2003 und dem Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl.Nr. 4/1994)idgF

## Betriebsvorschriften nach dem Veranstaltungsgesetz

Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter entweder persönlich anwesend zu sein oder für die ständige Anwesenheit einer verlässlichen, eigenberechtigten Person, die der Anmeldebehörde unverzüglich namhaft zu machen ist, zu sorgen. Der Veranstalter bzw. sein Vertreter hat die Veranstaltungsgenehmigung zur jederzeitigen Vorweisung am Ort der Veranstaltung bereitzuhalten.

Der Veranstalter ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Betriebsanlage (Räume, Plätze, Anlagen und Einrichtungen) verpflichtet. Maschinell betriebene und andere bewegliche Einrichtungen, wie Fahrzeuge, Schaukeln und dergleichen, hat der Veranstalter mindestens einmal jährlich durch einen hierzu befugten Sachverständigen prüfen und die erfolgte Überprüfung durch ein Gutachten bescheinigen zu lassen. Dieses Gutachten ist vom Veranstalter bzw. seinem Vertreter immer am Ort der Veranstaltung bereitzuhalten.

Wenn von der Anmeldebehörde vorgeschrieben, hat der Veranstalter die Betriebsanlage mit seinem Namen und dem Gegenstand der Veranstaltung durch äußere Bezeichnung kenntlich zu machen.

Bei Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen hat der Veranstalter für ausreichenden Ordnungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienst zu sorgen.

Bei Veranstaltungen in Räumen mit geschlossenen Sitzreihen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot ist in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

Treten vor oder während einer Veranstaltung Umstände ein, welche die Sicherheit von Menschen und Eigentum zu gefährden drohen, hat der Veranstalter unverzüglich die Absetzung oder Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen.

Die Besucher einer Veranstaltung sind verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass die Sicherheit von Menschen und Eigentum nicht gefährdet ist.

## Überwachung der Veranstaltung

Der Veranstalter hat den behördlichen Überwachungsorganen den Zutritt zu allen Teilen der Betriebsanlage zu ermöglichen und für Veranstaltungen in Räumen mit Sitzreihen die erforderliche Zahl von geeigneten Dienstplätzen unentgeltlich zur Verfügung zu halten.

Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind befugt, eine Veranstaltung ohne weiteres Verfahren einzustellen, wenn es zur Abwendung drohender Gefahren für die Sicherheit von Menschen und Eigentum notwendig ist.

## Jugendschutzgesetz 1994

### § 11

#### Begriffsbestimmungen

- 1) Kinder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Aufsichtspersonen sind
  - a) die Eltern(-teile) und jene Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
  - b) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
    1. die im Einvernehmen mit Personen nach lit. a die Erziehung beruflich, vertraglich oder sonst nicht bloß vorübergehend ausüben, oder
    2. denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von Personen nach lit. a der Z. 1 nur vorübergehend anvertraut worden ist, oder
    3. die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind.

## § 13

### Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.

## § 14

### Besuch öffentlicher Veranstaltungen

1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, haben Kinder und Jugendliche öffentliche Veranstaltungen spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu verlassen:

- a) Kinder um 22.00 Uhr;
- b) Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson um 24.00 Uhr;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 24.00 Uhr;
- d) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr um 01.00 Uhr;

2) Die zeitlichen Beschränkungen nach Abs. 1 lit. c gilt nicht für Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und für Jugendliche, die an Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen.

3) Die für die Überwachung einer Veranstaltung zuständige Behörde hat die weitere Durchführung einer Veranstaltung, in deren Verlauf absehbar wird, dass die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährdet werden kann, durch Bescheid vorübergehend einzustellen und dem Veranstalter aufzutragen, Kinder oder Jugendliche vom weiteren Besuch oder der Teilnahme allgemein oder ab einer bestimmten Altersstufe auszuschließen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Einstellung der Veranstaltung und zur Entfernung von Kindern oder Jugendlichen ist zulässig.

4) Vor der Einstellung einer Veranstaltung nach Abs. 3 ist wenigstens ein Sachverständiger auf dem Gebiet des Jugendschutzes zu hören.

## Sonstiges

Die Landesregierung kann von den vorstehenden Beschränkungen Ausnahmen gestatten oder weitere Beschränkungen verfügen.

Die sonstigen Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes sind auch bei Veranstaltungen zu beachten, insbesondere das Verbot der Teilnahme an Glücksspielen um Geld oder Geldeswert für Kinder und Jugendliche, das Verbot des Alkoholgenußes für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, das Verbot des Branntweingenußes für alle Kinder und Jugendlichen, das Verbot des Rauchens für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

## Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 und des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 werden mit Geldstrafen bis zu € 15.000,00 bzw. mit Geldstrafen bis zu € 7.260,00 bestraft.